



Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
Sozialrecht, Maximilianstraße 7, A-6020 Innsbruck
Tel: 0800/22 55 22-1616, Fax: +43 512 5340-1629
sozialpolitik@ak-tirol.com, www.ak-tirol.com

Bundesarbeiterkammer Wien
Prinz-Eugen-Straße 20-22
1040 Wien

G.-Zl.: SV-IN-2021/1381/DARU/DARU
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Mag. Daniela Russinger

DW: 1644

Innsbruck, 26.05.2021

Betrifft: Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der die Suchtgiftverordnung geändert wird.

Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der die Psychotropenverordnung geändert wird.

Bezug: Stellungnahme

Durch die Novelle der Suchtgiftverordnung wird die im Rahmen des 2. COVID-19-Gesetzes für substituierende Ärzte geschaffenen Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen eine Substitutions-Dauerverschreibung mit dem Vermerk „Vidierung nicht erforderlich“ auszustellen, bis 31. Dezember 2021 verlängert.

Zudem erfolgt eine Erweiterung der als Suchtgift definierten Substanzen in den Anhängen der Suchtgiftverordnung sowie eine Aufnahme weiterer psychotroper Substanzen in die Anlage 1 der Psychotropenverordnung.

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol teilt mit, dass die vorliegenden Verordnungsentwürfe zur Kenntnis genommen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:

Erwin Zangerl

Der Direktor:

Mag. Gerhard Pirchner